



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per E-Mail an: claus.detreköy@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Alters- und Behindertenamt
Herr Claus Detreköy
Abteilungsleiter
Rathausgasse 1
3011 Bern

Burgdorf, 15. April 2015

Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime - Konsultation

Sehr geehrter Herr Detreköy

Besten Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, Stellung zu den Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime zu nehmen. Das Dokument macht einen fundierten und gut strukturierten Eindruck. Wir erachten die Gliederung in Kriterium, Indikator und Minimalstandard als zweckdienlich, die Standards umfassen im Grossen und Ganzen alle relevanten Themen.

Was jedoch in den Betriebsbewilligungsstandards fehlt ist die Trennung der strategischen von der operativen **Führungsebene**: Die Personen, die die operative Leitung innehaben oder diejenigen, die die Liegenschaften besitzen, dürfen nicht Teil der Trägerschaft sein. Diese Entflechtung ist zentral und soll in den Betriebsbewilligungsstandards abgebildet werden (z.B. als zusätzlicher Indikator unter Pt. 3 Führung).

Neben den aufgeführten Themen soll das **Betriebskonzept der Wohnheime** für Menschen mit einer Behinderung (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) zusätzlich folgende Themen behandeln:

- *Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe*
Begründungen: Es reicht nicht, wenn sich das Leitbild an den Grundsätzen des Behindertenkonzepts orientiert. Die Institution soll in ihrem Betriebskonzept konkrete Aussagen machen, was sie unter Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe versteht und wie sie diese im Alltag umsetzt. Auch Wohnheime für Kinder und Jugendliche sollen Aussagen dazu machen, was sie unter Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe verstehen und wie sie Kinder und Jugendliche auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe vorbereiten bzw. wie diese Prinzipien im Institutionsalltag umgesetzt werden.
Die Wohnheime erhalten dadurch einen Auftrag, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe umzusetzen und gleichzeitig müssen sie transparent machen, was sie darunter verstehen. Wenn diese Transparenz hergestellt ist, können Menschen mit einer Behinderung beurteilen, ob die Art, wie Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe in einem Wohnheim verstanden und umgesetzt wird, ihnen entspricht oder nicht. Damit wird ihre Wahlfreiheit gestärkt.
- *Partizipation/Mitwirkung*
Begründung: Die Wohnheime sollen in ihrem Betriebskonzept aufzeigen, welche Partizipationsmöglichkeiten die Bewohnerinnen und Bewohner (auch Kinder und Jugendlicher), deren gesetzliche Vertretungen und die Angehörigen haben. Dieses Thema ist unseres Erachtens mit den Themen Information/Kommunikation nicht genügend abgedeckt. Partizipation/Mitwirkung geht über das reine Vermitteln von Informationen hinaus.

Infrastruktur / S. 12 / Raumvorgaben

Für Wohnheime im Behindertenbereich ist kein Richtraumprogramm erwähnt. Bedeutet dies, dass die in Fussnote 14 und 15 Richtraumprogramme gelten? Oder die Vorgaben in der Heimverordnung? Oder das Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung? Oder etwas anderes? Hier besteht Klärungsbedarf.

Bemerkung zur Fussnote 15 - bei den 'Planungsrichtlinien' sollten auch die Verfasser erwähnt werden: 'Planungsrichtlinien für altersgerechte Wohnbauten', Juni 2014, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich.

Infrastruktur / S. 12. / Hindernisfreiheit

Behindertenheime gelten als Sonderbauten, die gegenüber der SIA Norm 500 erhöhten Anforderungen genügen müssen, dies ist zu erwähnen. Zusätzlich ist die VSS / SN 640 075, Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum zu erwähnen. Diese Norm ist massgebend für die Gestaltung des Aussenraums, wie z.B. Gehflächen, Überwindung von Höhendifferenzen, Parkieren, Beläge etc.

Leistungserbringern haben zusätzlich aufzuzeigen, wie bestehende Hindernisse im Sinne von SIA 500 und VSS / SN 640 075 mittelfristig beseitigt werden.

Und noch zwei Detailbemerkungen:

Zweck / S. 4 / letzter Abschnitt

Wir sind der Meinung, dass innerhalb des durch die Minimalstandards definierten Rahmens ein vielfältiges Angebot (das sich am Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert) nicht nur zugelassen sein soll, vielmehr der definierte Rahmen es den Institutionen ermöglichen, vielfältige Dienstleistungen anzubieten und weiterzuentwickeln. Wir regen an, eine positivere, weniger defensive Formulierung zu wählen.

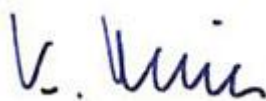
Richtstellenplan / S. 20 / Fussnote 41

Die Formulierung in der Fussnote ist missverständlich. Wir interpretieren, die Fussnote so, dass die Minimalstandards bei den Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung nach dem Systemwechsel wegfallen werden, wie dies in der Klammer [...] formuliert ist. Der anschliessende Satz kann so verstanden werden, dass trotzdem erwartet wird, dass der Stellenplan zwischen Mindest- und Richtstellenplan liegen soll. Wir gehen davon aus, dass dies nicht so gemeint ist. Wir bitten Sie eine eindeutige Formulierung zu wählen.

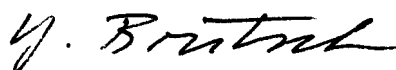
Schliesslich erachten wir es als sinnvoll, die Betriebsbewilligungsstandards mit dem Kantonalen Jugendamt zu koordinieren. Da gemäss unseren Informationen im Projekt „Ergänzende Hilfen zur Erziehung“ geprüft wird, ob in Zukunft eine Stelle für die Wohnangebote für Kinder und Jugendliche zuständig sein soll. Auch wenn die Zuständigkeit weiterhin geteilt wird, ist die Vereinheitlichung der Betriebsbewilligungsstandards anzustreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Falls Sie Fragen haben oder mehr wissen wollen, steht Ihnen die Geschäftsleiterin Yvonne Brütsch gerne Red und Antwort.

Freundliche Grüsse



Kurt W. Meier
Präsident



Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin